

Regelungen des LWV Hessen zur Übernahme von Corona-bedingten Mehraufwendungen im Jahr 2020

Ergänzende Verfahrensregularien:

1. Mehraufwendungen für das Jahr 2020 können bis zum 28.02.2021 dem Grunde nach geltend gemacht werden. Der dafür notwendige Vordruck kann vom LWV Hessen unter der E-Mail-Adresse Corona-Mehraufwendungen-2020@lww-hessen.de angefordert werden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und in unterschriebener Fassung fristgerecht an den LWV Hessen zu senden. Ebenfalls ist dieser in elektronischer Form an Corona-Mehraufwendungen-2020@lww-hessen.de zu übersenden.
2. Die geltend gemachten Mehraufwendungen sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Belege können bei Bedarf bis 30.06.2021 nachgereicht werden.
3. Dem Antrag sind ergänzende Unterlagen beizufügen, ob und in welcher Höhe Gewinnrücklagen vorhanden sind bzw. bei z. B. Abführungen an Stiftungen, Muttergesellschaften o. ä., worauf diese begründet sind.
4. Sofern ein Abschlag auf die ungedeckten Mehraufwendungen gezahlt werden soll, ist dies gesondert zu beantragen. Dem Antrag nach Nummer 1 ist dann das vorläufige Jahresergebnis 2020 oder, sofern dies noch nicht vorliegt, der Quartalsbericht zum 30.09.2020 beizufügen, aus dem das voraussichtliche Jahresergebnis entnommen werden kann.
5. Ein Abschlag kann anteilig für die auf den LWV Hessen entfallenden Abrechnungstage in Höhe von bis zu 80 % der Mehraufwendungen, max. in Höhe von 80 % des anteiligen voraussichtlichen Fehlbetrags 2020 gewährt werden. Über den Abschlag wird eine Vereinbarung geschlossen, die zwingend die in den Regelungen vom 04.11.2020 dargestellte Nachweisführung beinhaltet.
6. Das Jahresergebnis und die Bilanz, unter Beachtung der Abgrenzungen zu anderen Leistungsbereichen (Siehe Nummern 5, 6 und 8 der Regelungen vom 04.11.2020), sind in testierter Form bis spätestens 31.12.2021 nachzureichen.
7. Über die endgültige Zuschusshöhe wird eine Vereinbarung geschlossen, die die Gesamtzuschusshöhe, den auf den LWV Hessen entfallenden Anteil, den Bezugszeitraum sowie den sich daraus ergebenden abrechnungstäglichen Betrag, ggf. getrennt nach unterschiedlichen Angebotsbereichen, enthält.
8. Im Falle der Abschlagszahlung erfolgt eine Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen auf den auf den LWV Hessen entfallenden Anteil bzw. im Falle der Überzahlung die Feststellung des zurückzuzahlenden Anteils.

LWV Hessen, 18.12.2020